

## **15 schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken**

Im vorliegenden Entwurf sind zahlreiche Elemente aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst bedenklich. Die nachfolgend genannten Problemfelder sind beispielhaft zu verstehen, infolge der verkürzten Begutachtungsfrist konnten nicht alle Verfassungswidrigkeiten dargetan werden.

(1) Parität: Die paritätische Besetzung der Verwaltungskörper ist verfassungswidrig. Die DienstgeberInnen erhalten die gleiche Anzahl an Versicherungsvertreter-Mandaten im führenden Gremium der Selbstverwaltung (Verwaltungsrat) wie die DienstnehmerInnen (Parität). Dies widerspricht dem ureigensten Prinzip der Selbstverwaltung als Zusammenschluss einer Risikogemeinschaft (die Versicherten), aus deren Mitte nach demokratischen Prinzipien ein verantwortliches Spitzengremium zu wählen ist. DienstgeberInnen sind nicht in den SV-Trägern der Unselbstständigen versichert und tragen auch nicht die Hälfte der Einnahmen (siehe Selbstbehalte, Pensionistenbeiträge).

(2) Dienstgebervorsitz per Gesetz: Der Überleitungsausschuss der ÖGK bekommt kraft gesetzlicher Anordnung einen DienstgeberInnen-Vorsitz, der funktional die Aufgaben der Obfrau (des Obmanns) übernehmen wird. Dies ist vor dem Hintergrund der Versicherungsgemeinschaft in der ÖGK ebenso verfassungsrechtlich bedenklich wie die Parität.

(3) Demokratiefeindliche Unvereinbarkeitsregeln: Die Mitglieder der Überleitungsausschüsse der ÖGK, der PVA und der AUVA dürfen keinem anderen Vertretungskörper eines Versicherungsträgers angehören. Damit dürfen demokratisch gewählte Mandatare nicht an der Überleitung mitwirken.

(4) Symmetriegebot: Der Gesetzgeber behandelt die Versicherungsträger unterschiedlich. Bei der ÖGK gilt die Parität zwischen DienstnehmerInnen und DienstgeberInnen, bei der BVAEB bleibt eine Mehrheit der DienstnehmerInnen erhalten (7:3). Bei der ÖGK rotiert der Vorsitz zwischen DienstgeberInnen und DienstnehmerInnen, bei der BVAEB nicht. In der ÖGK, AUVA und PVA werden die derzeitigen Mandatare von der Überleitung ausgeschlossen, in der BVAEB dürfen sie teilnehmen.

(5) Die Vorsitzführung ist in der Überleitungsphase willkürlich geregelt, in der ÖGK und AUVA wird der Vorsitz per Gesetz den DienstgeberInnen übertragen, in der BVAEB hat ihn ein/e

DienstnehmerIn. Die Landesstellenausschüsse von ÖGK und AUVA dürfen Anträge entgegennehmen, jene der PVA nicht. Bei der ÖGK wird ein/e RegierungskommissarIn eingesetzt, bei den anderen Trägern nicht. Dies alles erscheint vor dem verfassungsrechtlichen Symmetriegebot höchst bedenklich.

(6) Verletzung der Finanzautonomie: Durch die Einführung des ZPFSG und die Übertragung der Prüfkompetenz an die Finanzverwaltung wird in den Wesenskern der Selbstverwaltung eingegriffen.

(7) Gesetzliche Zuweisung von DienstnehmerInnen an die Finanzverwaltung: Dies stellt einen unzulässigen Eingriff in die Selbstverwaltung und in die privatrechtlichen Arbeitsverträge der Betroffenen dar.

(8) Fusion zur BVAEB: Die unterschiedlichen beruflichen Interessenvertretungen und das ungleiche Beitrags- und Leistungsrecht lassen an der Einheitlichkeit der Versichertengemeinschaft zweifeln. Zudem ist die Entsendung der VertreterInnen der EisenbahnerInnen durch das BMASGK unzulässig, die BAK hat die entsendende Stelle zu sein.

(9) Eignungsprüfung: Zudem muss auch die in Aussicht genommene Prüfung für VersicherungsvertreterInnen höchst kritisch hinterfragt werden. Der Entwurf sieht vor, dass Personen, die keine juristische Ausbildung, keine SV-Dienstprüfung oder keine Erfahrungen als Geschäftsführer haben, einen Eignungstest vor einer Kommission der Sozialministerin und des Finanzministers ablegen müssen. Ein Wesenselement der Selbstverwaltung ist die demokratische Legitimation, die hinsichtlich der SV-Träger durch die Wahlen zu Arbeiterkammern, Wirtschaftskammern, Landwirtschaftskammern bzw Personalvertretungen mittelbar sichergestellt ist, da die genannten gesetzlichen Interessenvertretungen VersicherungsvertreterInnen entsenden. Eine Einschränkung potentieller MandatsträgerInnen in der SV wäre so zu bewerten, als würden beispielsweise Wahlen zum Gemeinderat erst dann wirksam werden, wenn die potentiellen GemeinderätInnen eine Prüfung zum Kommunalrecht abgeschlossen hätten. Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund des demokratischen Prinzips in der Bundesverfassung wohl verfassungswidrig.

(10) Repräsentanz im Dachverband: Weiters soll ein Organ des nunmehrigen Dachverbands, die Konferenz, aus zehn Mitgliedern bestehen. Dies sind die Obleute und StellvertreterInnen der fünf

Träger (ÖGK, AUVA, PVA, SVS, BVAEB). Damit sind in diesem Organ bloß vier Dienstnehmer-VertreterInnen (je eine/r aus ÖGK, PVA, AUVA, und BVAEB), jedoch sechs Dienstgeber-VertreterInnen. Dies erscheint vor dem Hintergrund von 5 Mio versicherten ArbeitnehmerInnen und nur 500.000 Selbstständigen und Bauern verfassungsrechtlich schwer bedenklich.

(11) Aufsicht: Zudem ist die nunmehrige Ausgestaltung der Aufsicht vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit bedenklich. Die Aufgaben der Aufsicht sind Kontrolle und Überwachung. Die Übertragung von Geschäftsführungsaufgaben an die Aufsicht ist unzulässig. Der starke Ausbau der Rolle des Finanzministeriums führt zu einer Doppelaufsicht durch BMASGK und BMF. Die Aufsicht bekommt einen vollzugsartigen Charakter, der über die reguläre Aufsichtsrechte weit hinausgeht.

(12) Zwangszuweisung der Prüfer der GKK: Die Sozialversicherungsprüfer der GKK werden per Gesetz der sachlichen und dienstlichen Weisung der Finanzverwaltung unterstellt. Im Ergebnis liegt eine Überlassung von DienstnehmerInnen vor, die entsprechend der Menschenrechtskonvention nur mit Einverständnis der ArbeitnehmerInnen zulässig ist.

(13) Trägerübergreifende Kompetenzen für einzelne SV-Träger: Im Entwurf sind auch entsprechende Delegationsbestimmungen vorgesehen, dass der Dachverband einzelne Geschäftsbereiche an beliebige SV-Träger übertragen kann. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Konzeption des Dachverbandes als Träger der SV-Träger verfassungsrechtlich bedenklich, denn es ist gerade seine und nur seine Aufgabe trägerübergreifende Kompetenzen wahrzunehmen.

(14) Zuweisung von Angestellten des Hauptverbandes an andere SV-Träger: Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Selbstverwaltung des Dachverbandes durch Erklärung, Bedienstete des Hauptverbandes an einen Versicherungsträger zuweisen kann. Auch das erscheint vor dem Hintergrund der Selbstverwaltung verfassungsrechtlich bedenklich.

(15) Weiters wird angemerkt, dass die angedachten Änderungen samt massiven Finanzeinbußen bei der AUVA vor dem Hintergrund des Dienstgeber-Haftungsprivilegs (DGH) problematisch sind, denn das DGH ist nur soweit gerechtfertigt, solange die Beiträge der DienstgeberInnen zur Deckung der Folgen der Arbeitsunfälle ausreichen. Weiters ist es verfassungsrechtlich geboten, dass der Gesetzgeber dafür Sorge trägt, dass die SV-Träger mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. [Hier geht's zur Stellungnahme](#)